

ARTICULUS I.

Herzogthum Cleve.

§. 1. Anfänglich / so wollen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / 2c. in Dero Herzogthum Cleve die Römisch-Catholischen nit allein bey dem jenigen / was sie an Exercitien / Kirchen / Capellen / Schulen und Renten / sie haben Nahmen wie sie wollen / gegenwärtig besitzen / zu jederzeit gnädigst schützen und handhaben / sondern ihnen auch nachfolgende Geistliche Güter / Vicarien und Beneficia bey Execution dieses Vergleichs dergestalt restituiren lassen / daß sie derselben Auffkämpfte und Gefälle von der Zeit an und also in diesem 1672. und folgenden Jahren völlig genießen sollen.

Catholische sollen gehand- habe ver- den bey dem jeni- gen / so sie gegen- wärtig besitzen.

1. Die Halbscheid der Pastorat-Renthen zu Bimmen.
2. Die Vicarie St. Nicolai zu Weeze.
3. Vicarie St. Catharinæ in Till.
4. Zwen Malder Roggen und vier Thaler Clevisch / so zu den Pastorat-Renthen in Kervenheim gehörig / und daher von dem Catholischen Vicario dem Pastori daselbst restituirt werden sollen.
5. Zwen Malder Roggen vor den Schulmeister zu Udem.
6. Das Officium Matutinale in Heyen.
7. Das Officium St. Annæ in Kervendunck soll dem Pastori restituirt werden.
8. Vicarie trium Regum zu Goch.
9. Die Reditus Sacelli S. Sebastiani in Cranenburg.
10. Halbe Gülde Renthen zu Soensbeck.
11. Die zu der Vicarie S. Nicolai zu Stunderich gehörige Renthen sollen den Catholischen auß der Schletterey Kantten bezahlet werden.
12. Auß der Vicarie B. M. V. zu Hamincelen zehen Reichs Thaler jährlich.
13. Die Rudera von der Kirchen zu Düffelwehrt / dabey ihnen

Den Ca- tholischen sollen re- stituirt werden.

RTI.

zugleich frey gegeben wird/ an dem Orth/ da die Rudera
 jeho noch stehen/eine neue Kirche zu bauen/und das Exer-
 citium publicum, wan die Kirche verfertigt/darinnen zu
 halten/und soll auch alsdan nemlich nach verfertigter Kir-
 chen/oder so bald der Pastor anfangen wird/ den Gottes-
 Dienst allda zu verrichten/ gemeltem Pastori die erste in
 höchstg. Ihrer Churfürstl. Durchl. Turno in Kanten/
 Cranenburg, oder Heinsberg verfallende Præbende doch
 ohne Incorporation und Application zugewandt werde.

14. Ingleichen sollen sie die Römisch-Catholische Macht ha-
 ben/zu Alten Calcar an einem Orth/welcher der Bestung
 nicht zu nahe und nicht schädlich/eine neue Kirche zu bauen
 und in derselben das Exercitium publicum zu halten
 und zu üben. So soll auch/wan die Kirche erbauet/ o'er
 der Pastor anfangen wird den Gottes-Dienst allda zu
 verrichten / gemeltem Pastori die alsdan sich erledigende
 Præbende in ihrer Churfürstl. Durchl. Turno in Kan-
 ten / Cranenburg oder Heinsberg / doch gleichwohl ohne
 Incorporation, conferirt werden.
15. Eine Renth von einem alten Schild auß der Renthmeto-
 steren Embrich dem Capitulo daselbst.
16. Die Vicarie S. Catharinæ zu Keßen in der Duffel/ doch
 das an statt des Kauff Gelds/ so vor das Jus Patronatus
 gegeben worden/ dem Käuffer oder dessen Erben ein hundert
 Reichs-Thaler restituirt werden.
17. Soll das Canonicat, welches der jetzige Pastor in Cleve
 innen hat/ dem Pastorat daselbst incorporirt werden.
18. Soll das Capitul zu Cleve haben das Jus nominandi oder
 präsentandi Vicarios ad Vicarias S. Nicolai & Barba-
 ræ, S. Catharinæ & Wilgefortis, & S. Trinitatis in der
 Collegiat-Kirchen daselbst.
19. Ingleichen soll es auß der Vicarie S. Annæ zu Cleve
 jährlich 20. Clevische Thaler wegen des Vicarey-Hauses.

20. Und auß der Vicarey S. Thomæ jährlich achtzehnen Clevische Thaler behalten / das Vicarey-Haus aber bleibet denen Evangelischen / welche dasselbe jezo haben.

21. So sollen sie auch wieder haben und bekommen die Reditus Capellæ in Moyland / mit dem Rückstand.

§. 2. Über dieses sollen denen Römisch-Catholischen auch folgende Vicarien und Beneficia, doch nicht ehender / als wann sich dieselbige erlediget / und durch Abgang der jetzigen Prediger und Besizer / welche benennet / und wovon die Specifica-tion übergeben werden solle / vacant, restituiret werden. Als:

Den Catholischen solle nach Absterben des jetzigen Besizers restituirt werden.

1. Vicaria B. M. V. in Qualburg.
2. Die Vicarey B. M. V. in Beeze.
3. Die Vicarey S. Barbaræ in Bislich.
4. Die Vicarey B. M. V. in Rees / doch das wegen der angewendten Unkosten zuvorderst fünf und zwanzig Reichs-Thaler wieder erstattet werden.
5. Der zu Nieder-Mörnter pro Luminaribus Ecclesie gewöhnlicher Zehende.
6. Die Vicarey B. M. V. in Udem / doch werden den Evangelischen Reformirter Gemeinden darauf jährlich fünf und zwanzig Reichs-Thaler / welche dieselbe darauf vor dem Jahr 1651. genossen / ausdrücklich vorbehalten / das dieselbe solche 25. Rthlr. jährlich richtig haben / und bekommen mögen.
7. Was die Gast-Haus-Capelle in der Stadt Calcar anbelangt / soll dem desfalls auffgerichteten Vergleich nachgelebet werden.
8. In dem Wansen-Hause zu Rees sollen auch Römisch-Catholische aufgenommen werden.

§. 3. In dem Adlichen Jungfräulichen weltlichen Stifft zu Bedbur soll hinführo zum wenigsten das dritte Theil / und in dem Stifft Oberendorff auch zum wenigsten das vierte Theil mit Römisch-Catholischen Jungseren besetzt / und wo

Stiffter zu Bedbur und Oberendorff.

dasselbe Theil nit complet ist / die Præbenden bey der erster Vacanz/sie geschehe durch Resignation, oder durch den Todt/denen Römisch-Catholischen biss zu solcher Zahl conferirt werden/und darüber gleichwohl nit weniger die Catholischen als Reformirten und Lucherischen fähig seyn/auch künfftig/wan zu Bedbur zwey Dominæ der Evangelischer Religion gewesen/die dritte auß den Catholischen/zu Oberendorff aber/wan drey Evangelische Dominæ gewesen / die vierte auß den Catholischen erwehlet / und es damit fort für fort also gehalten werden soll.

§. 4. Auch solle die eine oder andere Religions-Jungfer das freye öffentliche Exercitium haben/und wan sie nicht sonst mit Beichtigern / Predigern und Seel-Sorgeren versehen seyn/oder sich deren in der Nähe / da sie ohne ihre Incommodität hinkommen/gebrauchen können/frey stehen und unbenommen seyn / dieselbe absonderlich vor sich zu bestellen, da dan auch die Catholische auß des Stifts Mittelen jährlich mit zwey hundert Reichs-Thaler zum Salario versehen werden sollen / doch daß den Evangelischen Predigern auß dem jentigen / was sie biss anhero auß des Stifts Mittelen gehabt und genossen / nichts abgehe.

Die
Staat-
scher
Guarnison
besetzte
Städte.

§. 5. Und demnach in dem also genannten Neben-Recels vom 9. Sept. des 1666. Jahrs verglichen / daß die Religions-Sachen in denen mit Staatlicher Guarnison besetzten Städten durch absonderliche Commissarios in der Güte bezulegen/ als hat es auch dabey sein Bewenden.

ARTICULUS II. Graffschafft Marck.

§. 1. So viel nun die Graffschafft Marck anbetrifft / wols len Ihre Churfürstl. Durchl. gleich wie in Clevischen/ die Römisch-Catholische bey dem jentigen / was sie an Exercitien/ Kirchen/Capellen/Schulen und Renthen/sie haben Nahmen/ wie

Catholi-
sche sollen
gehand-
habt wer-
den bey
dem

to
sch
me
nen
der
das
lich
Ch
sen
pell
lich
die
gen
Th
S
thol
ser
eta
dab
Gra
solle
scha
1.
2.